

KIG kennt keine Härtefallregelung

Ein Beitrag von RA Michael Zach, Experte im Bereich Zahnarzt-, Arzt- und Medizinrecht.



© Yuri Arcurs

Bei gesetzlich versicherten Kindern mit einer Angle-Klasse II/2 kann der Konflikt entstehen, dass bei der Therapie distaler Bisslagen eine GKV-Leistungspflicht nur noch bei einer Rückverlagerung des UK von mehr als 6 mm besteht und andererseits mit Blick auf Kiefergelenkerkrankungen eine Behandlung erforderlich sein kann. Letztere wäre dann privat zu bezahlen, obwohl eine u. U. schwerwiegende oder chronifizierte Erkrankung vorliegt oder droht. Der Leistungsausschluss wird von den Betroffenen dann als unbillig und von den Behandlern aus medizinischen Gründen als inadäquat angesehen.

Seit 1993 ist der Leistungsanspruch im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung im Prinzip auf Minderjährige und auf jene Leistungen beschränkt, die in der Positivliste des Gemeinsamen Bundesausschusses wiedergegeben sind, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Kieferorthopädie sind diese Rahmenbedingungen in § 29 SGB V niedergelegt, wonach ausschließlich Minderjährige und Patienten mit kombiniert kieferchirurgisch und kieferorthopädischem Behandlungsbedarf in den Genuss einer GKV-Kostentragung gelangen. Eine inhaltsgleiche Regelung findet sich im Bereich der Beihilfe

unter Nr. 1.2.3 der Anlage zur BVO Baden-Württemberg. Für den gesetzlich versicherten Patienten legen die Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für kieferorthopädische Behandlungen vom 4.6.2003 (Bundesanzeiger Nr. 226, S. 24966) die kieferorthopädischen Indikationsgruppen (KIG) fest. Darin werden zum Teil millimetergenau jene Befundgruppen abgegrenzt, die noch der Erstattungspflicht der gesetzlichen Kassen unterliegen sollen. Ausgegrenzte oder auch „ausge-KIG-te“ Befundsituationen können nach herkömmlichem Verständnis unter keinem Gesichtspunkt eine Leistungspflicht der Krankenkasse auslösen.

Zwar hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bei Vornahme dieser Abgrenzung insbesondere auch vor dem Hintergrund chronisch angespannter Haushaltslage. Tatsächlich ist die Begrenzung der kieferorthopädischen Leistungspflicht auf Minderjährige wiederholt als verfassungsgemäß eingestuft worden (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 2.5.2012, 2 S 2904/10). Zur Abgrenzung derartiger Sachverhalte darf der Gesetzgeber sich einer solchen Stichtagsregelung bedienen. Sachlicher Hintergrund hierfür ist die Erwägung, dass idealerweise die

ANZEIGE

Spezialisten-Newsletter

Fachwissen auf den Punkt gebracht



Anmeldeformular – Spezialisten-Newsletter
www.zwp-online.info/newsletter
 QR-Code einfach mit dem Smartphone scannen
 (z. B. mit dem Reader Quick Scan)

www.zwp-online.info

FINDEN STATT SUCHEN.

ZWP online

ANZEIGE

TELEDENTA
 Funktion & Ästhetik

kieferorthopädische & dentale Produkte

AQUASPLINT Kit ab 35,90 €

Dispenser für Aqua-Splint-Silikon für 39,90 €

Netzbasis-Retainer ab 18,66 €

NITI-Bögen ab 0,29 €

Edelstahlbögen ab 0,12 €

Keramikbrackets ab 2,00 €

Roth und MBT Brackets ab 0,59 €

Molar Tubes ab 1,59 €

Entbänderungsfräse ab 1,49 €

Neue Innovationen

Qualitativ hochwertige Produkte (ISO + CE)

Attraktive Preise durch Direktversand

Online Shopping Service

**BESTPREIS
 GARANTIE**

Jetzt Gratis-Katalog anfordern

Bitte besuchen Sie uns auch online!

www.teledenta.com

Telefon: 0371 433 02 09

E-mail: info@teledenta.com

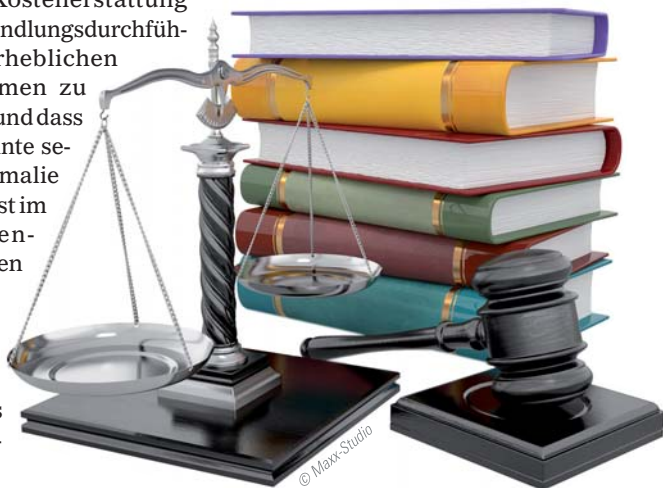
kieferorthopädische Behandlung vor Abschluss des Körperwachstums aus medizinischen Gründen begonnen werden soll.

Allerdings wurde dieser Grundsatz vom VGH Baden-Württemberg (s.o.) in einer Beihilfekonsultation durchbrochen, in der eine erwachsene Patientin unter einer schweren craniomandibulären Dysfunktion (CMD) litt. Das Gericht hielt in diesem Ausnahmefall („Skel. Kl. 1, mand. Verschiebung nach rechts, Biss abgesackt durch fehlende dorsale Abstützung“) ausschließlich die Bewilligung einer kieferorthopädischen Leistung für ermessensgerecht und vertrat den Standpunkt, die erfolgte Kostenversagung verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Das Gericht verwies darauf, dass eine Behandlungsalternative zur kieferorthopädischen Therapie hier nicht bestand, dass im Falle der Versagung der Kostenerstattung und der Behandlungsdurchführung mit erheblichen Folgeproblemen zu rechnen war und dass eine sogenannte sekundäre Anomalie vorlag, die erst im Erwachsenenalter erworben worden war. Hier löste sich das Gericht von der sonst ausnahmslos durchgehalte-

nen Linie, wonach eine kieferorthopädische Behandlung ausschließlich bei minderjährigen Patienten seitens der Beihilfestelle zu tragen sei. Rechtsgrundlage hierfür war eine in der Beihilfeverordnung vorgesehene Härtefallregelung (§ 5 Abs. 6 BVO BW), die im Bereich des Sozialrechtes nicht vorhanden ist.

Ob eine solche Durchbrechung auch für den Bereich des Sozialrechtes im Einzelfall infrage kommen kann, erscheint höchst zweifelhaft, da die sozialrechtliche Rechtsprechung eine anderweitige Lösungsoption krasser Konfliktfälle vorgesehen hat: Nur wenn die Versagung einer sozialrechtlichen Kostentragung eine lebensbedrohliche und in der Regel tödlich verlaufende Krankheit betrifft, für deren Behandlung keine dem medizinischen Standard entsprechende Leistung in

Fortsetzung auf Seite 18 **KN**



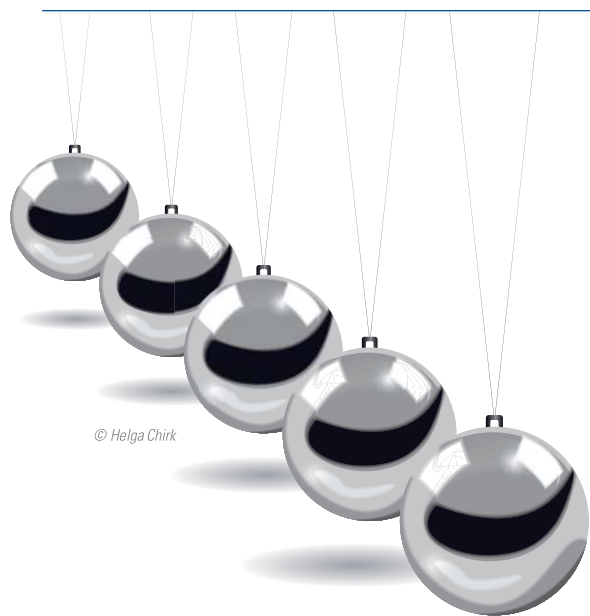


*Manchmal merkt
man eben doch noch,
dass wir ursprünglich aus
der Schmuckproduktion kommen.*



reddot design award
winner 2013

In der Kategorie Life Science & Medizin ist unser konventionell ligierbares Micro Sprint® Bracket ausgezeichnet worden. Eigentlich schade, dass man davon so wenig sieht, ist es doch das kleinste Twin-Bracket der Welt, das aber alles abdeckt, was ein modernes Bracket sollte: nickelfrei, mit allen gängigen Bogendimensionen kombinierbar, mit der patentierten FORESTADENT Hakenbasis für optimale mechanische Retention, außerdem ermöglicht es den Einsatz von Elastikketten trotz Low-Profile-Design. Eben ein richtig gutes Stück Design.



© Helga Chirk

KN Fortsetzung von Seite 16

der GKV besteht, kann dennoch eine Kostentragung durch die gesetzliche Krankenkasse in Betracht kommen (Bundesverfassungsgericht, sog. Nikolausbeschlüsse vom 6.12.2005, – 1 BvR 347/98).

Bei kieferorthopädischen Befunden dürften aber kaum jemals existenzbedrohliche Erkrankungen anzunehmen sein. Zwar sind Konstellationen bekannt, in denen aufgrund einer CMD-Erkrankung Berufsunfähigkeitsrenten bewilligt wurden (DRV

13050763C031) oder auch orthopädisch und psychologisch vermittelte Folgeerkrankungen infolge einer unterbliebenen, unzureichenden oder mangelhaften zahnärztlichen Behandlung aufgetreten waren (Landesgericht Wels, Urt. v. 4.9.2006, 4 Cg 133/02 d-102). Auch mag die Frage aufgeworfen werden, ob chro-

nische Schmerzen dentaler Genese mit ihren orthopädischen und psychiatrischen Manifestationen nicht insgesamt den Patienten in seiner Existenz bedrohen können. Allerdings würde eine solch exzessive Anwendung der zitierten sozialgerichtlichen Rechtsprechung zu einer Umkehrung von Regel und Ausnahme führen, die so von der Rechtsprechung sicher nicht gewollt ist und getragen werden würde.

Die sozialrechtliche Regelung ist insofern starr und enthält keine Härtefallklausel, die es beispielsweise bei schwerwiegender CMD-Erkrankung ausnahmsweise den Krankenkassen ermöglichen würde, Behandlungskosten zuzusagen, wenn keine der KIG-Indi-

kationsgruppen zu bejahen ist. In einer anderen Konstellation lag eine Klasse II/2 bei einer minderjährigen Patientin mit Kiefergelenkbeschwerden vor, wo die Berater von PKV und GKV uneins waren, ob ein traumatischer Tiefbiss mit Gingivakontakt im Sinne von D2 der KIG-Richtlinien vorlag oder nicht. Der gerichtlich bestell-

te Sachverständige teilte die Einschätzung des Behandlers und das Amtsgericht verurteilte die private Krankenzusatzversicherung zur tariflichen Kostentragung der mit 3.949,71€ kalkulierten Behandlungskosten. Dieser Fall zeigt, dass es für die Indikationsgruppeneinstufung ausschließlich auf die in der Richtlinie festgelegten Kriterien ankommt und eine CMD oder Kiefergelenkbeschwerden von den gesetzlichen Krankenkassen nicht zu berück-

sichtigen sind (Amtsgericht Bonn, Urt. v. 3.1.2013, 110 C 128/11). **KN**

KN Adresse

Kanzlei für Medizinrecht
Rechtsanwalt Michael Zach
Volksgartenstraße 222a
41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 68874-10
Fax: 02161 68874-11
info@rechtsanwalt-zach.de
www.rechtsanwalt-zach.de

KN Kurzvita



RA Michael Zach



- 25.5.1992 Erste Juristische Staatsprüfung nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln

- 24.7.1995 Zweite Juristische Staatsprüfung bei dem OLG Düsseldorf
- 01.11.1996 Niederlassung und Zulassung als Rechtsanwalt
- 25.6.2002 Zulassung zu allen Oberlandesgerichten und dem Kammergericht
- 19.10.2005 Fachanwalt für Medizinrecht durch die RA-Kammer Düsseldorf

RA Michael Zach ist als Fachanwalt für Medizinrecht in Mönchengladbach niedergelassen und widmet sich schwerpunktmäßig dem Zahnarztrecht. Zahlreiche seiner Publikationen in zahnärztlichen und juristischen Fachzeitschriften sind abgelegt auf der Homepage www.zahnarztrecht.net. Vortragstätigkeiten für Zahnärztekammern, Berufsverbände und Dentalproduktehersteller.

ANZEIGE

Ideal bei festen Zahnsparungen.

Wissenschaftlich bewiesen:

Das Putzprinzip der Pearls & Dents Pflegeperlen bietet eine gründliche Reinigung bei gleichzeitig sehr geringen Abrasionswerten (RDA Wert 45). Effektiv aber sehr schonend werden Beläge und Verfärbungen auch an schwer zugänglichen Stellen bei festen Zahnsparungen entfernt, ohne Zahnschmelz, Dentin, Füllungen und Versiegelungen zu schädigen. Zusätzlich sorgen ein Aminfluorid/NaF-System und entzündungshemmende Wirkstoffe wie Kamillenextrakte, Bisabolol und Panthenol für eine tägliche optimale Karies- und Parodontitis-Prophylaxe.

Pearls & Dents – besonders zu empfehlen

- für gesundheitsbewusste Zähneputzer
- bei Fissurenversiegelungen und Kunststofffüllungen, Kronen und Implantaten
- gegen Verfärbungen und Beläge durch Rauchen, Kaffee, Tee und Rotwein
- für Träger von Zahnsparungen

3x
täglich



Ökotest Ausgabe 08/2005:
PEARLS & DENTS medizinische
Zahncrème „sehr gut“

Bestell-Fax: 0711 75 85 779-26

Bitte senden Sie uns:

- ☐ kostenlose Fachinformationen für Zahnärzte
- ☐ kostenlose Proben und Patienteninformationen
- ☐ zum Sonderpreis für den Praxisverkauf:
_____ Kartons mit je zwölf 100ml Tuben
im praktischen Thekenaufsteller.

Praxisstempel

Datum / Unterschrift

KN April 13



Dr. Liebe Nachf. GmbH & Co. KG
D-70746 Leinfelden-Echt. • Tel. 0711 75 85 779-11